

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29	FREITAG, DEN 9. AUGUST	2002
Tag	Inhalt	Seite
30.7.2002	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hamburgischen Bauordnung (WasBauPVO) ..... neu: 2131-1-15	223
6.8.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald ..... 791-1-71	224

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung  
zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung  
von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise  
nach der Hamburgischen Bauordnung  
(WasBauPVO)\*  
Vom 30. Juli 2002**

Auf Grund von § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 76), wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 20 a, 20 b und 22 bis 22 b HBauO in Verbindung mit § 20 Absatz 2, § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 23 HBauO zu führen:

1. Abwasserbehandlungsanlagen

- a) Kleinkläranlagen, die für einen Anfall von Abwässern bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind,

- b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,  
c) Fettabscheider,  
d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,  
e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,  
f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Barium, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind,

\*) Diese Verordnung ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften notifiziert worden.

- g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
  - h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehaltes in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
  - i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen.
2. Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:
- a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Abfangräume und -flächen,
  - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
  - c) Behälter,
  - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
  - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
  - f) Sicherheitseinrichtungen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 30. Juli 2002.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
Wohldorfer Wald**

Vom 6. August 2002

Auf Grund der §§ 15 und 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) wird verordnet:

**Einziges Paragraph**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 9. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 377), zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 75, 92), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Umweltbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. In § 3 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
  - „5. die Nummern 1, 2, 5, 8, 9, 11, 16 und 19 für den Betrieb der Revierförsterei Wohldorf, bestehend aus dem Betriebshof und dem Wohngebäude auf den Flurstücken 72, 73 und 75 sowie für die Errichtung und den Betrieb einer Falkenaufzuchtstation, einschließlich Greifvogelauffang- und -hegestation auf dem Flurstück 75 der Gemarkung Wohldorf.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 6. August 2002.